

Know-how, breit, konzis und pragmatisch angewandt für Unternehmer, KMU-Betriebe und Private!

Wichtiges für Sie kurz und bündig:

- **Unternehmensnachfolge**

Der wirtschaftliche Ausblick hat sich seit anfangs Jahr eingetrübt und ist für viele Branchen unsicher geworden. Das schränkt die Chancen für eine Nachfolgeregelung ein, denn eine gut laufende Konjunktur ist für solche Transaktionen wichtige Voraussetzung, wie der Humus für eine reiche Ernte von gut gedeihenden Pflanzen.

Jedoch der Einzelfall zählt! Dieser beginnt mit der Phase der Reflexion, sowohl für den Veräusserer wie auch für den Erwerber. Das KMU-Magazin 3/2015 der AXA Winterthur widmet sich der erfolgreichen Schlüsselübergabe (Seiten 18 – 22, Seite 29):

<https://www.axa-winterthur.ch/Documents/meine-firma/de/03-15/index.html#/28/>

Vereinbaren Sie "1 Stunde Reflexion" zu diesem Thema mit rudolf.brauchli@advise.ag, dipl. Treuhandexperte / Geschäftsführer und Inhaber.

- **Instandstellung neu erworbener Alt-Liegenschaften – zurück auf "Feld 1"?**

Früher durften umfassende Aufwendungen für Liegenschaften, welche in einem vernachlässigten Zustand übernommen worden waren, während 5 Jahren nicht als Unterhaltskosten vom Einkommen abgezogen werden (sogenannte "Dumont-Praxis"). Per 1. Januar 2010 wurde diese umstrittene Praxis in den Steuergesetzen geklärt. Seither war im Einzelfall nach technisch-objektiven Kriterien zwischen abzugsfähigem "werterhaltendem" Unterhalt oder "wertvermehrender" Investition zu unterscheiden.

Das Bundesgericht hat offensichtlich den klaren Willen des eidgenössischen Parlaments missachtet, als es am 23. Februar 2015 in einem Einzelfall *) die Ansicht des Steueramtes Soloturns gestützt hat, wonach die Renovation einer vernachlässigten Liegenschaft in ihrer Gesamtheit (!) eine wertvermehrende Investition darstellen kann, wenn die Liegenschaft in vernachlässigtem Zustand erworben wurde.

Welcome back "Dumont-Praxis" mit wirtschaftlicher Betrachtungsweise!? Umfassende Hausrenovationen kurz nach Erwerb sind darum neuerdings wieder vorsichtig zu planen, damit nicht der Steuerabzug gefährdet wird.

Fragen Sie thomas.fisler@advise.ag, lic. iur. / Steuerberater.

*) Leider – wie so oft – wurde wieder einmal ein denkbar schlechter Fall von einem Steuerpflichtigen bis ans höchste Gericht eskaliert. Liegenschaft im Ausland mit massivem Unterhaltskostenübergang infolge Gesamtrenovation, den der schweizerische Fiskus nicht übernehmen wollte. Oft beeinflussen solche Entscheide in der Folge die generelle Veranlagungspraxis!



TaX-Ray

Lassen Sie Ihre persönliche oder unternehmerische Situation bezüglich Steuern, MWST, Vorsorge- und Sozialversicherungen, inkl. Lohn- und Finanzierungsfragen, sichten und führen Sie dazu ein Feedback-Gespräch mit einem Steuerfachmann.

thomas.fisler@advise.ag, lic. iur./Steuerberater

- **Beschränkung der Arbeitswegkosten ab 1.1.2016 und zu erwartende Auswirkung auf die Privatanteile am Geschäftsauto. Da könnte das "dicke Ende" aufwarten!**

Die angenommene Volksinitiative "Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur" (FABI) hat weitreichende Steuerkonsequenzen für steuerpflichtige Arbeitnehmende in der Schweiz und führt in zahlreichen Fällen zu einer höheren Steuerbelastung, da die notwendigen Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte in Bezug auf die Direkte Bundessteuer nur noch bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3'000 abzugsfähig sein werden. In diversen Kantonen sind Obergrenzen für den Pendlerabzug derzeit kein Thema, während in anderen Kantonen Obergrenzen von typischerweise CHF 3'000 bis 6'000 zur Diskussion stehen.

Falls der Arbeitgeber die Kosten für den Arbeitsweg (teilweise) übernimmt, ist der Betrag als Berufskostenentschädigung neu unter Ziff. 2.3 des Lohnausweises zu deklarieren. Der CHF 3'000 überschüssende Teil stellt folglich ausnahmslos steuerbares Einkommen dar.

Im Zuge dieser Revision wurde auch die Bescheinigung von Geschäftsfahrzeugen im Zusammenhang mit Arbeitnehmern, die (teilweise) im Aussendienst tätig sind, erweitert: In Ziffer 15 des Lohnausweises muss der Arbeitgeber neu den prozentmässigen Anteil des Aussendienstes bescheinigen, damit so die abzugsfähigen Fahrkosten bestimmt werden können.

Per Steuererklärung 2015 gelten noch die alten Bestimmungen. Arbeitgeber müssen jedoch bereits in diesem Jahr die entsprechenden Vorkehrungen bezüglich Bescheinigungspflicht treffen und Spesenreglemente bzw. die Nutzung von PWs durch Mitarbeiter neu regeln, meint thomas.fisler@advise.ag, lic. iur. / Steuerberater

- **Krisenzeiten: Wieviel Planung ist nötig?**

Lohnt es sich in unsicheren Zeiten umfassende Budgets und Finanzplanungen aufzustellen? Wie kann ein zeitnahes Controlling und Führungszahlen-Cockpit Ersatz bieten? Wo wieviel an Detailarbeit und in geschlossene Systeme investieren? Wo kurzfristig und aufgrund von einzelnen Indikatoren steuern und regeln? Fragen Sie rudolf.brauchli@advise.ag, dipl. Treuhandexperte / Geschäftsführer und Inhaber.

Ein KMU-Unternehmer meinte kürzlich ganz pragmatisch: "Wenn wir keine Sichtmäppli mehr haben, dann gibt es oft irgendwo im Betrieb einen Pendenzenstau. Dem gehe ich dann nach!"

- **Steuerpflicht von Vereinen**

Vereine mit öffentlichem oder gemeinnützigem, mit sozialem, humanitärem, kirchlichem oder kulturellem Zweck erhalten die Steuerbefreiung. Ansonsten sind Vereine aber steuerpflichtig, wenn sie gewisse Freibeträge überschreiten. Die Freigrenzen betragen auf Stufe Bund CHF 5'000 (Gewinn) und beispielsweise im Kanton Zürich CHF 10'000 (Gewinn) bzw. CHF 100'000 (Kapital), im Kanton Zug CHF 10'000 (Gewinn) bzw. CHF 80'000 (Abzug vom Kapital) und im Kanton Schwyz CHF 20'000 (Gewinn) bzw. CHF 300'000 (Kapital).

Fragen an thomas.fisler@advise.ag, lic. iur. / Steuerberater

Just write an e-mail to hello@advise.ag in case you would like to get a short briefing in **English** about these tax and legal topics.

Advise Treuhand AG in Meilen, Zug und Freienbach SZ; home offices in Zürich und Winterthur

Advise Treuhand AG | Seestrasse 409 | Tel. + 41 44 924 20 10 | meilen@advise.ag | Mitglied TREUHAND | SUISSE
CH-8706 Meilen | Fax + 41 44 924 20 11 | www.advise.ag

Auszüge unter vollständigem Quellenhinweis sind erlaubt. Ansonsten ist diese Publikation urheberrechtlich geschützt.